Verwaltungsgemeinschaft
Reichling

☐ **Antrag auf Gestattung nach § 12 GastG (vorübergehende Gaststättenerlaubnis)**

☐ **Anzeige einer Veranstaltung einer öffentlichen Vergnügung (Art. 19 Abs. 1 LStVG)**

Jede öffentliche Veranstaltung stellt eine Vergnügung im Sinne des Art.19 LStVG dar. Die Anzeige ist mindestens eine Woche vor Veranstaltungsbeginn einzureichen. Bei großen Veranstaltungen empfiehlt es sich, mindestens vier Wochen vor der Veranstaltung Kontakt mit der Genehmigungsbehörde aufzunehmen.

Sofern Alkoholausschank stattfindet, ist gleichzeitig ein Antrag auf Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes gem. § 12 Gaststättengesetz (GastG) zu stellen. Der Antrag ist spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn im Ordnungsamt der VGem Reichling samt Fragebogen zum Jugendschutz einzureichen.

Antragsteller					
Veranstalter **Verein, Organisation, Firma**					
Vertreten durch					
Familienname **Vorname**					
Anschrift					
Geburtsdatum		**Geburtsort**		**Staatsang.**	
Telefon					
E-Mail					
Stellvertreter					
Familienname **Vorname**					
Anschrift					
Geburtsdatum		**Geburtsort**		**Staatsang.**	
Telefon					
E-Mail					

Angaben zur Zuverlässigkeit des Antragstellers		
Liegen Strafverfahren vor?	☐ **ja**	☐ **nein**
Sind Bußgeldverfahren anhängig?	☐ **ja**	☐ **nein**
Sind Untersagungsverfahren anhängig (§ 35 GewO)?	☐ **ja**	☐ **nein**
Wurde ein Insolvenzverfahren über das Vermögen eröffnet?	☐ **ja**	☐ **nein**
Wurde ein Insolvenzverfahren mangels Masse abgelehnt?	☐ **ja**	☐ **nein**

Angaben zur Veranstaltung

Anlass (ggf. Name der Veranstaltung)			
Fand die Veranstaltung schon früher statt?	☐ ja, das letzte Mal am: ☐ nein		
Wurde eine Veranstaltungshaft-pflichtversicherung abgeschlossen?	☐ ja ☐ nein		
Zeitraum der Veranstaltung	**Datum:**	**Uhrzeit (von … bis … Uhr):**	**Zu erwartende Besucherzahl:**

Musikalische Darbietungen	
Musik	☐ ja ☐ nein
Name der Band bzw. des DJ`s:	
Bühne für Musik bzw. Masten für Lichttechnik und – effekte werden eingerichtet	☐ ja ☐ nein
Verantwortlicher für die Bühnentechnik (Name, Tel. Nr.)	
Lärmschutzbeauftragter (Name, Tel. Nr.)	

Räumliche Verhältnisse

Ort: (genaue Bezeichnung des Gebäudes bzw. Grundstück mit Fl.Nr., Lage, Anschrift; ggf. Lageplan hinzufügen)		
Art der Räumlichkeit: (ggf. ist eine Anzeige über erlaubnispflichtige fliegende Bauten im LRA zu machen)	☐ Festzelt ☐ bestehendes Gebäude ☐ Freifläche ☐ Sonstiges	
	Größe in m²	
Bestuhlungsplan:	AGH Apfeldorf	
	DGH Kinsau	
	Happerger	
Außenbereich wird errichtet	☐ ja ☐ nein	Größe in m²

Findet die Veranstaltung auf öffentlichem Grund statt?	☐ ja	☐ nein
Einverständnis des Eigentümers vorhanden?	☐ ja	☐ nein

Name und Anschrift des Eigentümers

Toiletten

HINWEIS: In unmittelbaren Nähe des Veranstaltungsortes müssen ausreichende, einwandfreie, hygienische und unentgeltliche Toilettenanlagen vorhanden sein

Toilettenanzahl

☐ Damen Anzahl	☐ Herren Anzahl
	☐ Urinale (m. lfd. Rinne) Anzahl
☐ Personal Anzahl	☐ Urinale (m. Becken) Anzahl

Parkmöglichkeiten
(ggf. Lageplan beifügen)

☐ stehen auf dem Gelände zur Verfügung
☐ stehen auf privatem Gelände zur Verfügung (Einverständniserklärung des Eigentümers vorlegen)
☐ Parkanweisung

Ausschank / Abgabe von Speisen
(Getränke- und Speisekarte samt Preisen beilegen)

Ausschank	☐ nichtalkoholischer Getränke ☐ alkoholischer Getränke ☐ von Spirituosen	**Ausgabe von Speisen**	☐ ja ☐ nein

☐ Der Ausschank erfolgt ausschließlich durch Flaschenausgabe
☐ Schankanlage wird betrieben
☐ Schankanlage wird vor der Inbetriebnahme von Sachkundigen abgenommen
☐ Es ist fließendes Wasser eingerichtet
☐ Es ist eine Gläserspüle mit 2 Becken und Trinkwasseranschluss eingerichtet
☐ Die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung (aus Toiletten, Schankstellen und Spüleinrichtungen) für die Veranstaltung ist sichergestellt

Ordnungsdienst

HINWEIS: Dem Veranstalter müssen die eigenen Ordnungskräfte namentlich bekannt sein und sie müssen vor Beginn der Veranstaltung in ihre Aufgaben eingewiesen werden.

Wird ein Ordnungsdienst eingesetzt? (bei Bierzeltbetrieb oder Party zwingend) ☐ ja ☐ nein

Anzahl der Ordnungskräfte gesamt

Davon eigene Ordnungskräfte

Davon gewerbliche Ordnungskräfte

Beauftragter Sicherheitsdienst
(Name, Anschrift)

Sanitätsdienst

Wurde ein Sanitätsdienst beauftragt? ☐ ja ☐ nein

Name

Jugendschutz

HINWEIS: Zusammen mit dem Antrag auf vorübergehende Gaststättenerlaubnis ist ein Fragebogen zum Jugendschutz abzugeben. Der Jugendschutzbeauftragte hat für die Dauer der Veranstaltung für die Umsetzung und Einhaltung des Jugendschutzes zu sorgen. Er muss während der gesamten Veranstaltungszeit nüchtern sein!	
Jugendschutzbeauftragter **(Name, Tel. Nr.)**	

Absicherung von Straßen

HINWEIS: Für die Straßensperrung muss ein gesonderter Antrag auf Erlaubnis für die Durchführung einer Veranstaltung auf öffentlichen Verkehrsflächen gemäß § 29 Abs. 2 StVO gestellt werden	
Ist eine Straßenabsicherung oder -sperrung notwendig? ☐ ja ☐ nein	
Die Straßensperrung betrifft folgende Straßenabschnitte (bitte Lageplan hinzufügen)	
Die Straßensperrung wird durchgeführt durch (z.B. Freiwillige Feuerwehr)	

Ich bestätige hiermit, die nachfolgenden Hinweise durchgelesen und zur Kenntnis genommen zu haben. Mir ist bekannt, dass die Gestattung nur erteilt werden kann, wenn die im öffentlichen Interesse erforderlichen hygienischen, sanitären und sicherheitstechnischen Einrichtungen vorhanden sind und während der gesamten Dauer des Festes bzw. der Veranstaltung in ordnungsgemäßem und jederzeit brauchbarem Zustand unterhalten werden.

Die Kosten eines erforderlichen Bescheides und der sonstigen Auslagen werden von mir übernommen. Mir ist bekannt, dass Erlaubnisse anderer Behörden (z.B. nach Gaststättenrecht, Straßenverkehrsrecht, Baurecht), die zur Durchführung der genannten Veranstaltung eventuell nötig sind, von dieser Erlaubnis/Anzeige **nicht** umfasst werden. Diesbezüglich werde ich mich bei den zuständigen Stellen selbst erkundigen.

Ich versichere, dass alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgemäß gemacht worden sind. Mir ist bekannt, dass die Gestattung zurückgenommen werden kann, wenn sich herausstellt, dass diese aufgrund unrichtiger Angaben des Antragstellers erteilt worden ist.

_____ _____

Ort, Datum **Unterschrift**

Bitte Antrag vollständig ausfüllen, unterschreiben und zurücksenden an:

VGem Reichling
Bürgerbüro / Ordnungsamt
Untergasse 3
86934 Reichling

oder per Mail an buergerbuero@vg-reichling.de.

Informationen zum Datenschutz gem. Art. DSGVO finden Sie unter https://www.vg-reichling.de/informationen-trennerdsgvo/
oder in Papierform bei dem/der zuständigen Sachbearbeiter/in.

Hinweis für den Antragsteller

Toilettenanlagen anlässlich des Betriebes oder ähnlichen vorübergehenden Gaststättenbetrieben:
In unmittelbarer Nähe des Veranstaltungsortes müssen ausreichende und einwandfreie Toilettenanlagen vorhanden sein.
Bei Gaststätten in sog. fliegenden Bauten (z.B. Bierzelten), für die eine Gestattung zum Ausschank alkoholischer Getränke beantragt wird, sind je angefangene 350 m² Schankraum 1 Spültoilette für Männer und 2 Urinalbecken oder 2 lfd. mit Rinne und 2 Spültoiletten für Frauen zu verlangen.
Die jedermann zugänglichen Toiletten auf dem Aufstellplatz oder in seiner Nähe (z.B. in einem Vereinsheim) können angerechnet werden; dabei sind alle Gaststättenbetriebe auf dem Platz (z.B. bei Märkten und Volksfesten) und die Besucher, die nicht Gäste sind, zu berücksichtigen.
Berechnungsbeispiel für ein Bierzelt:
Größe des Bierzeltes 40 x 60 m = 2.400 m² 2.400 : 350 = aufgerundet 7.
Erforderlich sind 7 x 1 = 7 Spültoiletten für Männer
7 x 2 = 14 Urinalbecken oder
7 x 2 = 14 lfd. m Rinne und
7 x 2 = 14 Spültoiletten für Frauen.
In den einzelnen Toilettenanlagen sind jeweils Handwaschgelegenheiten, die mit fließendem Wasser ausgestattet sind, bereitzustellen.
Gemäß § 8 Abs. 6 der Gaststättenverordnung dürfen Toiletten nicht durch Münzautomaten oder ähnliche Einrichtungen versperrt oder gegen Entgelt zugänglich sein.
Die Zugänge zu den Toiletten sind sicher begehbar herzustellen und zu unterhalten; die Wege und die Toiletten sind bei Dunkelheit ausreichend zu beleuchten. Auf die Toiletten ist durch Schilder hinzuweisen.
Die Abwässer aus der Toilettenanlage sind – soweit eine anderweitige Beseitigung (z.B. durch Einleitung in die Kanalisation) nicht möglich ist – in dichtschließenden Gruben, die mit einer sicheren Abdeckung versehen sind einzuleiten. Beachten Sie bitte die vorstehenden Ausführungen bei der Einrichtung der Toilettenanlagen bzw. bei der Anmietung eines Toilettenwagens.

Festzelt, Festplatz, Festhalle:
(Bei Festhallen ist nachstehend statt „Festzelt“, „Festhalle“ zu lesen!)
Das Festzelt ist standsicher nach der geprüften Typenstatik bzw. den Konstruktionsplänen aufzustellen. Zum Aufbau des Zeltes ist von der Verleihfirma eine zuverlässige Fachkraft zur Verfügung zu stellen. Fliegende Bauten dürfen nur in Gebrauch genommen werden, wenn die Aufstellung der Genehmigungsbehörde (Bauamt) des Aufstellungsortes unter Vorlage des Prüfbuches angezeigt worden ist. Das Prüfbuch ist für die Dauer des Festbetriebes beim Veranstalter zu hinterlegen.
Die Zugänge zum Festplatz und Festzelt sind in sicher begehbarem Zustand (auch bei nasser Witterung) herzurichten und zu unterhalten. Für ausreichende Beleuchtung ist zu sorgen.
Im Festzelt sind die Tisch- und Bank-Garnituren so anzuordnen, dass zwischen den Reihen ausreichend breite Gänge sowie ein Hauptdurchgang verbleiben, der im Panik- oder Katastrophenfall eine rasche Entleerung des Zeltes ermöglicht.
Das Zelt ist ausreichend zu beleuchten; die Leitungen sind so zu verlegen, dass eine Gefährdung des Publikums ausgeschlossen ist. Die Vorschriften der Landesverordnung zur Verhütung von Bränden sind zu beachten.

Schankbereich, Abgabe von Speisen:
Ist der Ausschank von alkoholischen Getränken gestattet, so sind auf Verlangen auch alkoholfreie Getränke zu verabreichen. Davon ist mindestens ein Getränk nicht teurer zu verabreichen als das billigste alkoholische Getränk in gleicher Menge. Alkohol darf nicht an Kinder ausgeschenkt werden.
Zum Spülen darf nur Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (Trinkwasser) verwendet werden. Das Wasser ist durch ständigen Zulauf frischen Wassers (Ableitung des Überlaufs) fortlaufend zu erneuern. – Das Wasser ist in kurzfristigen Abständen zu erneuern. – Der Erdboden ist bei den Bierzapfstellen mit einem Bretterbelag (Lattenrost) zu versehen. Die Abwässer sind – soweit die Einleitung in das Kanalnetz oder sonstige Vorfluter nicht möglich ist, in eine Grube einzuleiten, die mit einer festen Abdeckung versehen ist.
Lebensmittel (z.B. Backwaren mit nicht durchgebackener Füllung oder Auflage, Fleisch und Erzeugnisse aus Fleisch, auch Imbisse, wie Wurstsemmeln, heiße Würstchen, Speiseeis und Speiseeishalberzeugnisse, Erzeugnisse aus Fischen, Eiprodukte) dürfen nur von Personen hergestellt, behandelt und verkauft werden, die im Besitz einer, nicht mehr als drei Monate alten, Bescheinigung § 42 und 43 Infektionsschutzgesetzes des Gesundheitsamtes oder eines vom Gesundheitsamt beauftragten Arztes sind. Die Abgabestellen für Speisen sind mit sauberen Tischen auszustatten. Etwa ausgelegte Lebensmittel sind gegen die Kunden durch einen entsprechenden Warenschutz abzuschirmen.

Verantwortlichkeit des Veranstalters:
Sämtliche Preise sind gut sichtbar anzuschreiben.
Die Aushangpflicht und die Verbote des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit sind zu beachten.
Die Schankstellen sind mit ausreichenden Spüleinrichtungen für die Schankgefäße auszustatten.
An der Betriebsstätte müssen in einer für jedermann erkennbaren Weise der Name mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen und die Wohnung des Gewerbetreibenden angegeben sein.
Für den geordneten Schankbetrieb, die Einhaltung der Sperrzeitbestimmungen, der Jugendschutzbestimmungen, der hygiene und seuchenpolizeilichen Vorschriften sowie der Preisauszeichnungsvorschriften (die Preise für die angebotenen Speisen und Getränke sind deutlich sichtbar anzubringen) ist der Veranstalter bzw. die zu seiner Vertretung bestellte Person verantwortlich.
Für den Betrieb muss eine entsprechende Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden.
Zur Aufrechterhaltung der Ordnung sind geeignete Personen in ausreichender Zahl bereitzustellen.
Die Veranstaltung ist so durchzuführen, dass eine Belästigung der Nachbarschaft durch ruhestörenden Lärm vermieden wird.
Den Gestattungsbescheid und die Bescheinigung nach § 42 und 43 Infektionsschutzgesetz müssen Sie am Veranstaltungsort aufbewahren, um sie bei Kontrollen vorzeigen zu können.
Die Gestattung für den vorübergehenden Gaststättenbetrieb wird entsprechende Auflagen enthalten.

© Bayer. Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr – Stand 03/2014